

§ 4 HörgAkMstrV — Arbeitsprobe

Hörgeräteakustikermeisterverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.07.2022. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach den Nummern 1 und 2, auszuführen:

1. Messen der Kenndaten eines Hörgerätes,
2. Instandsetzen eines Hörgerätes,
3. Einbauen eines Hörgerätes in eine individuell hergestellte Schale,
4. Endmontieren eines spezifizierten Hörgerätes aus Bauteilen,
5. Durchführen einer Messung des Übertragungsverhaltens einer Hörhilfe am Ohr,
6. Programmieren von Hörgeräten, insbesondere mit EDV,
7. berufsbezogene Prüfung der Werk- und Hilfsstoffe.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 HörgAkMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/H%C3%B6rgAkMstrV/4>